



ZVEH



ZVEI:

Hinweise zu den Informationspflichten von Unternehmen nach Art. 33 der REACH-Verordnung

Am 1.6.2007 ist mit der REACH-Verordnung* eine grundlegende Reform des europäischen Chemikalienrechts in Kraft getreten. Die REACH-Verordnung regelt die Registrierung, Evaluierung und Autorisierung der in der Europäischen Gemeinschaft (EG) verwendeten Chemikalien. Sie soll für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt vor Belastungen durch chemische Stoffe sorgen. Wesentlich dafür ist die Kenntnis über Eigenschaften und Gefahren chemischer Stoffe sowie die Verbreitung dieser Informationen in der Wirtschaft und bei Anwendern. Daher sieht die REACH-Verordnung an mehreren Stellen Pflichten zur Weitergabe von Informationen entlang der Lieferkette vor. Dies betrifft zum einen Informationen über Stoffe als solche und über Zubereitungen nach Art. 31 und 32, für die teilweise ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist, zum anderen Informationen über **Stoffe in Erzeugnissen** nach Art. 33. Letzteres ist daher auch für die Elektrotechnik und Elektronik relevant. Diese Informationsschrift behandelt nur die Informationspflicht nach Art. 33. Leider herrscht bei Herstellern, Handwerkern und Händlern oftmals noch Unklarheit darüber, was diese Informationspflicht konkret bedeutet. Dies führt teilweise dazu, dass sich die Unternehmen entlang der Lieferkette gegenseitig dazu auffordern, die "REACH-Konformität" der Lieferungen zu bestätigen und entsprechende Dokumente auszufüllen. Derartige Konformitätserklärungen sind jedoch von der REACH-Verordnung nicht vorgesehen und erfüllen nicht die vorgeschriebenen Informationspflichten. Sie verursachen bei den Unternehmen lediglich erheblichen Aufwand, erzeugen aber weder Rechtssicherheit noch sonstigen wirklichen Nutzen für die Beteiligten. Daher will diese Informationsschrift Auskunft über die tatsächlichen Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung und praktische Hinweise geben. Die in der Elektrotechnik und Elektronik zuständigen Verbände für Handel, Handwerk und Industrie – VEG, ZVEH und ZVEI – haben diese Informationsschrift gemeinsam entwickelt.

Wortlaut Art. 33 REACH-Verordnung:

Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

(1) Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

(2) Auf Ersuchen eines Verbrauchers stellt jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, dem Verbraucher die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

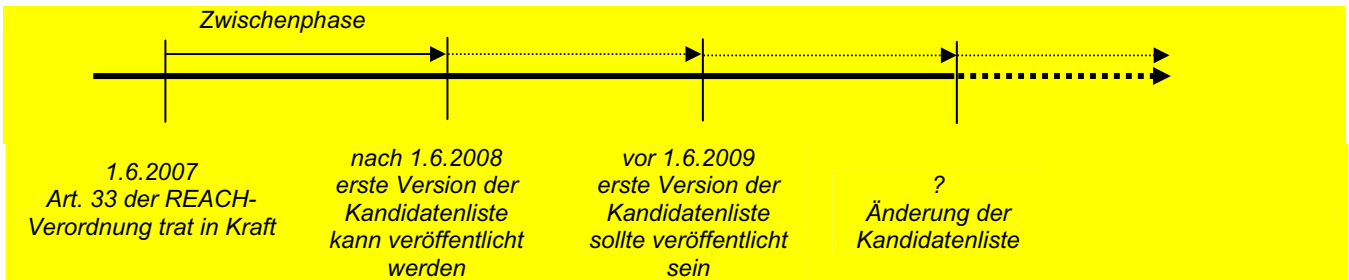
Die jeweiligen Informationen sind binnen 45 Tagen nach Eingang des Ersuchens kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Welche Stoffe sind von der Informationspflicht betroffen?

Die Informationspflicht nach Art. 33 gilt nur für die sog. besonders besorgniserregenden Stoffe (im Englischen "substances of very high concern (SVHC)") die die Kriterien des Art. 57 erfüllen. Das sind besonders besorgniserregende Stoffe die krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend (jeweils Kategorie 1 und 2) sowie organische Stoffe, die persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) sind. Diese Stoffe müssen zudem in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent in dem Erzeugnis enthalten sein. Sind mehrere derartige Stoffe enthalten, bezieht sich der Grenzwert auf jeden einzelnen Stoff. Welche Stoffe dies im Einzelnen konkret betrifft, hat die zuständige Europäische Chemikalienagentur (ECHA) zu ermitteln (Art. 59) und in eine sog. Kandidatenliste einzutragen, die im Internet veröffentlicht wird. Mit einer Veröffentlichung der ersten Version der Kandidatenliste ist bis Juni 2009 zu rechnen (Art. 58 Abs. 3).

*REACH-Verordnung = Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur u. a. veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 336 Seite 3 vom 29.5.2007.

Die Pflicht zur Informationsweitergabe ist nicht erfüllbar, solange die Kandidatenliste nicht vorliegt. Daher sollten Unternehmen zumindest in dieser Zwischenphase auch davon absehen, von ihren Vertragspartnern schriftliche Erklärungen im Hinblick auf die REACH-Verordnung zu verlangen.



Wer muss die Informationen weitergeben?

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses ist zur Weitergabe von Informationen hinsichtlich besorgniserregender Stoffe in den Erzeugnissen verpflichtet, d. h. alle Teilnehmer der Lieferkette wie Produzenten, Importeure und Händler (Groß- und Einzelhandel).

Welche Informationen sind weiterzugeben und wie hat die Informationsweitergabe zu erfolgen?

Der Verpflichtete hat den Namen des Stoffes anzugeben. Außerdem hat er die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung zu stellen. Letzteres gilt aber schon aufgrund der Produktsicherheitsvorschriften. Ein Format für die Übermittlung der erforderlichen Informationen ist nicht festgelegt. Als Stoffname sollte der in der Kandidatenliste genannte Name verwendet werden, möglichst ergänzt durch CAS- und EG-Nummer, z. B. in der Form "Dieses Erzeugnis enthält folgende Stoffe der Kandidatenliste (Stand ...) in Konzentrationen über 0,1 Massenprozent: Stoff A (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), B (CAS i...-ii-i, EG iii-iii-i), ...". Da die Kandidatenliste geändert wird, ist wie vorgeschlagen die Angabe zum Stand der Kandidatenliste wichtig. VEG, ZVEH und ZVEI werden hierzu gemeinsam Formate für eine geeignete Informationsweitergabe entwickeln.

Wann und an wen sind die Informationen weiterzugeben?

Die Informationen sind dem jeweiligen (gewerblichen) Abnehmer des Erzeugnisses unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Auch gegenüber einem (privaten) Verbraucher besteht eine Informationspflicht, allerdings nur auf dessen ausdrückliches Ersuchen. In diesem Fall sind die Informationen binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bis zur Vorlage entsprechender Information seitens der Produzenten und Importeure kann der Handel die Abnehmer und Verbraucher darauf hinweisen, dass eine Aussage vorher noch nicht möglich ist.



Bundesverband des Elektro-
Großhandels (VEG)
Viktoriastr. 27
53173 Bonn

Tel. 0228 22777 - 0
www.veg.de



Zentralverband der Deutschen
Elektro- und Informationstechnischen
Handwerke (ZVEH)
Lilienthalallee 4
60487 Frankfurt a.M.

Tel. 069 247747 - 0
www.zveh.de



ZVEI – Zentralverband Elektrotechnik-
und Elektronikindustrie
Lyoner Str. 9
60528 Frankfurt a.M.

Tel. 069 6302 - 0
www.zvei.org